

§ 6 1.BbgRBG (Brandenburg)

Erstes Brandenburgisches Rechtsbereinigungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die in der Anlage zu diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften oder Vorschriftenteile im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg bekanntzumachen.
- (2) Überschriften können vereinfacht, Unstimmigkeiten des Textes beseitigt, Einleitungs- und Schlußformeln sowie Unterschriften weggelassen werden, soweit hierdurch nicht die Bezeichnung der gesetzlichen Grundlage betroffen wird.
- (3) Überholte Bezeichnungen, Zuständigkeiten und Verweisungen können angepaßt oder kenntlich gemacht werden.
- (4) Nachträgliche Änderungen und Aufhebungen von Vorschriften können bei der Neubekanntmachung berücksichtigt werden.

Zitiervorschlag: § 6 1.BbgRBG (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/1.BbgRBG/6>